GEMEINDE

Stadt Thun

ÜBERBAUUNGSORDNUNG
Strättligenstrasse
Hodelgasse - Rösslimatte

ÜBERBAUUNGSPLAN

Aufgrund der Einsprachen abgeänderter Plan

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan Nr. 3. 39. 12 vom 27. 4. 1992
- Längenprofil, Plan Nr. 07. 30. 2 vom 6. 3. 1990
- Querprofile, Plan Nr. 07. 30. 3 vom 8. 3. 1990
- Längs- und Querschnitte, Plan Nr. 07. 30. 6 vom 15. 8. 1990

PLAN NR	DATUM	FORMAT	MASSTAB	
3. 39. 12	27. 4. 1992	79 x 231	1 : 500	VL

PLANUNGSAMT DER STADT THUN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 17. 8. - 29. 9. 1987
Vorprüfung vom 15. 11. 1990 - 9. 9. 1991
Publikation im Amtsanzeiger vom 21. 11. 1991
Öffentliche Planauflage vom 21. 11. - 20. 12. 1991
Einspracheverhandlungen im Februar und März 1992
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen 15
Rechtsverwahrungen 2

Genehmigt durch: Gemeinderat am 3. 7. 1992
Stadtrat am 14. 8. 1992
Einwohnergemeinde am —

Thun, 14. Sep. 1992

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion:
GENEHMIGT unter Bedingungen und Auflagen
Bern, 24. Jan. 1993
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:

LEGENDE

Festlegungen

- Basiserschliessung — Fahrbahn; Zufahrt / Radstreifen
- Detailerschliessung — Fahrbahn; Trottoir
- Bestehender Wasserlauf — Offen; Überdeckt
- Neuer Wasserlauf — Offen mit Bepflanzungsbereich; Überdeckt
- Aufzuhebender Wasserlauf
- Rückhaltebecken
- Genehmigte Baulinie
- Neue Baulinie
- Aufzuhebende Baulinie

- Bereich für Grüngestaltung mit Bäumen / Obstbäumen
- Bereich für gestalterische Lärmschutzmassnahmen
- Zugeordnete Lärmempfindlichkeitsstufe
- Aufzuhebende Erschliessung

Hinweise

Strassenabschnitt, dessen Nutzung und Funktion nach Inbetriebnahme der Strättligenstrasse überprüft werden muss.

Bachabschnitt, der überdeckt bleibt, solange das bestehede Gebäude Nr. 3 genutzt wird.

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft
Erich Finger, Dipl. Bauing. ETH/SIA, Thun
Max Haltmeier AG, Ingenieurbüro, Thun
Pirard, Bauingenieure AG, Thun
Team Grün Plan, Gartenarchitekt, Thun

Schoren

Station

Strättligenstrasse

Hodelgasse

Winkel

Mösli

Buechholz - Zälg

Bankett 0.50 m
Fahrspur 3.25 m
Fahrspur 3.25 m
Bankett 0.50 m

Bankett 0.50 m
Fahrspur 3.25 m
Einspurstrecke 3.00 m
Fahrspur 3.25 m
Trottoir 2.00 m
Bankett 0.50 m

Bankett 0.50 m
Trottoir 2.00 m
Radweg 1.50 m
Fahrspur 3.50 m
Radweg 2.70 m
Bankett 0.50 m

Trottoir 2.50 m
Radweg 2.70 m
Bankett 0.80 m
Radstreifen 1.20 m
Fahrspur 3.25 m
Fahrspur 3.25 m
Bankett 0.80 m

Bankett 0.80 m
Radweg 2.70 m
Fahrspur 3.25 m
Radstreifen 1.20 m
Bankett 0.80 m

Grünbereich "Optische Abgrenzung Strasse-Park in Absprache mit Kant. Denkmalpflege"

Im Bauerbolsstreifen sind nur unterirdische Werkleitungen gestattet. Die Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen soll dadurch nicht verunmöglicht werden.

Detailerschliessung bis Parz. 2025

MAPPE
BEILAGE 2

2/15

**TIEFBAUAMT
DER STADT THUN**

Strättligenstrasse

Längenprofil 1:500 / 100

Hodelgasse – Rösslimatte

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft:

Erich Finger	Max Haltmeier AG	Prantl	Team Grün Plan
Dipl. Bauing. ETH/SIA	Ingenieurbüro	Bauingenieure AG	Gartenarchitekt
Thun	Thun	Thun	Thun

Gez. 20.2.1990, EG.	Format 045/231cm.
Kontr. 15.8.1990, Leo	Rev.
Rev. 6.3.1990, EG.	Rev.
Rev.	Rev.
Rev.	Rev.

Ingenieurbüro M. Haltmeier AG
Lauenenweg 18
3600 Thun

Pl. Nr. 07.30.2

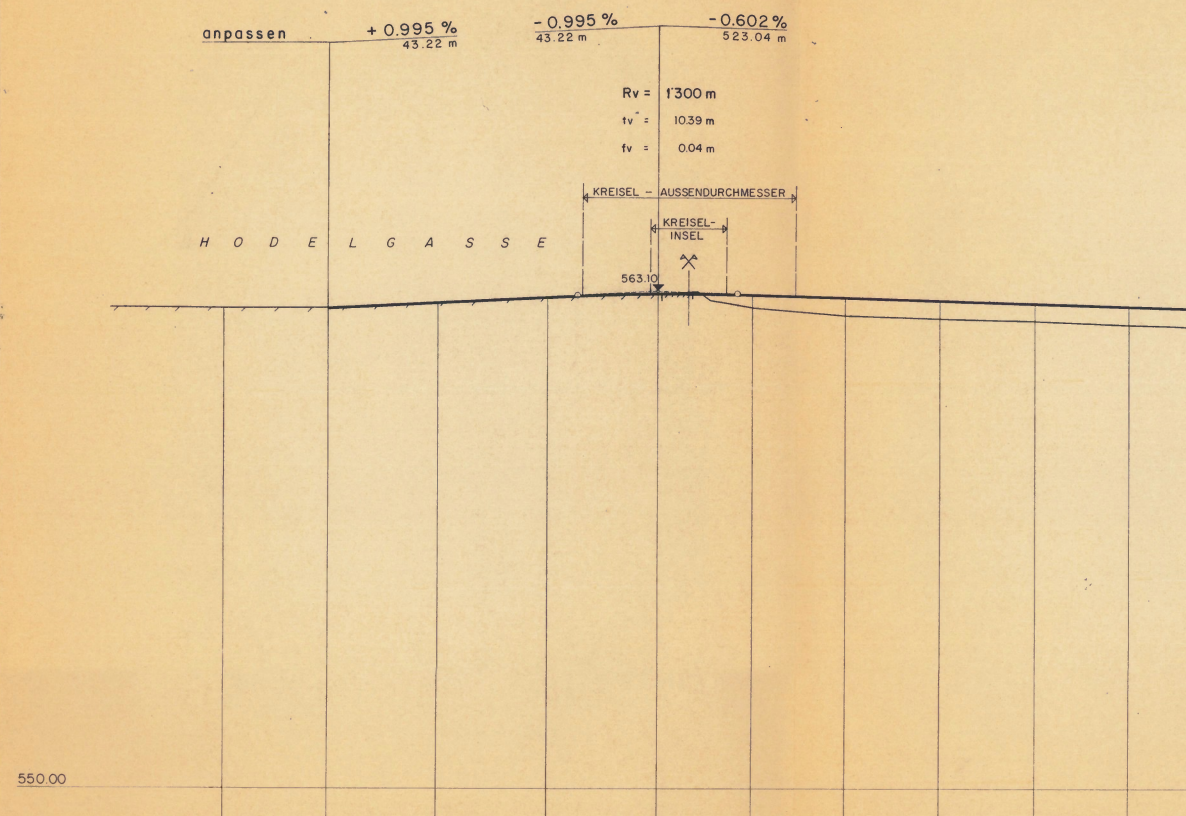
anpassen
+ 0.995 %
43.22 m
- 0.995 %
43.22 m
- 0.602 %
523.04 m
Rv = 1'300 m
tv = 10.39 m
fv = 0.04 m
KREISEL – AUSSENDURCHMESSER
KREISEL-INSEL
HODELGASSE
563.10
550.00

HORIZONT = 540.00 m ü. M.

	0.0								1.0		
HEKTOMETRIERUNG	00.00	13.74	28.16	42.56	56.96	60.96	69.35	81.72	94.12	106.51	118.87
TERRAINHÖHEN	562.66	562.67	562.80	562.93	563.03		562.67	562.46	562.40	562.32	562.21
PROJEKTHÖHEN	562.66	562.67	562.81	562.96	563.06		563.03	562.95	562.88	562.80	562.73

QUERNEIGUNG

3% 3%

KURVENBAND
ZENTRUM RECHTS
ZENTRUM LINKS

GERADE

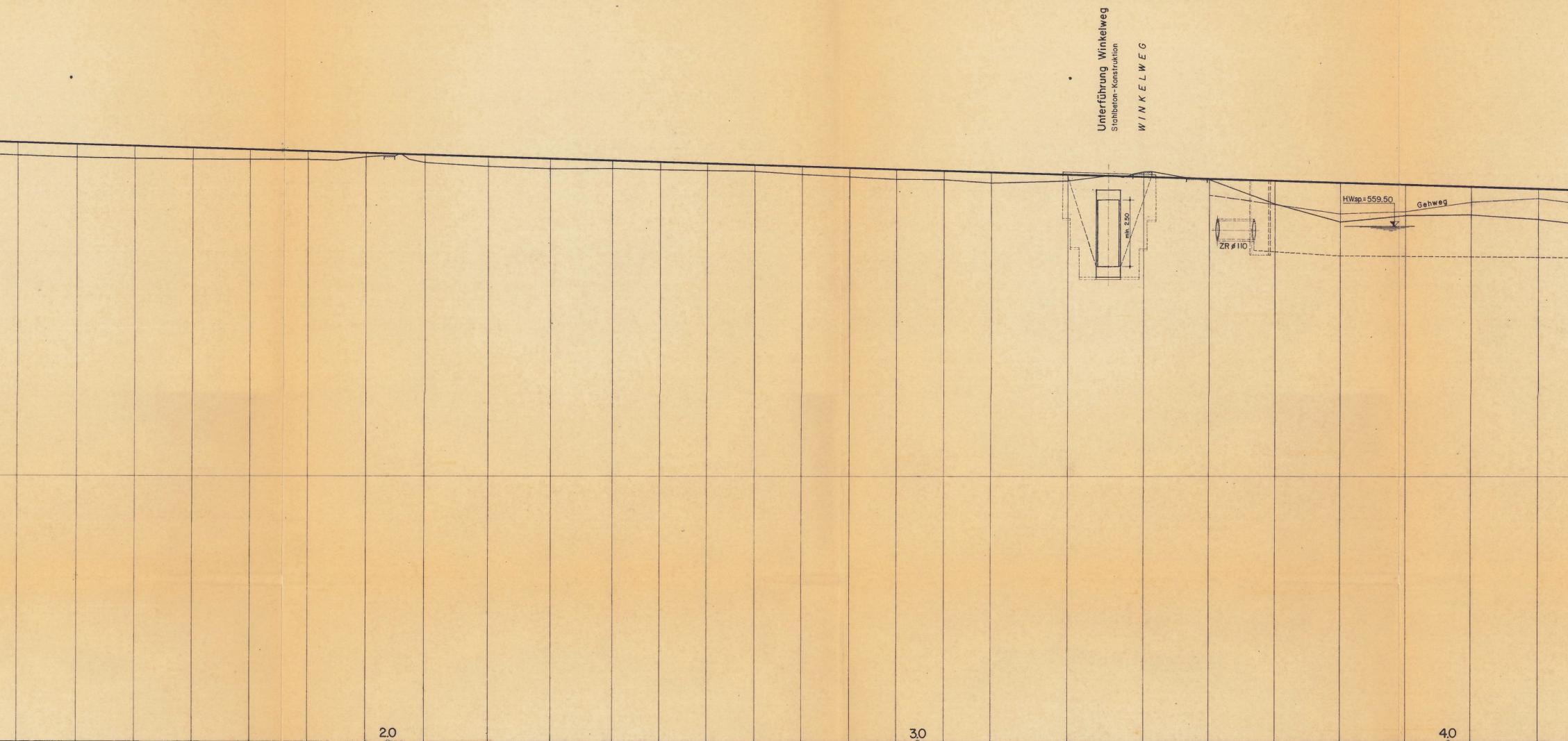
Unterführung Winkelweg
Stahlbeton-Konstruktion
WINKELWEG
min. 2.50
ZR ø 110
H.W.sp. = 559.50
Gehweg
2.0
3.0
4.0

129.83	562.14	562.66
140.79	562.07	562.59
151.75	562.03	562.52
162.70	562.00	562.46
173.65	562.00	562.40
184.61	562.00	562.33
195.57	562.10	562.27
206.53	561.88	562.20
218.41	561.73	562.13
230.19	561.66	562.06
241.97	561.65	561.99
250.94	561.61	561.93
259.90	561.58	561.88
268.86	561.56	561.82
277.82	561.43	561.77
286.78	561.35	561.72
295.74	561.26	561.66
304.70	561.25	561.61
313.67	561.13	561.55
327.96	561.20	561.47
335.60		
342.22	561.55	561.38
354.76	561.24	561.31
367.15	560.32	561.23
379.48	559.67	561.16
391.96	559.90	561.08
404.34	559.94	561.01
415.97		
416.90	559.74	560.93

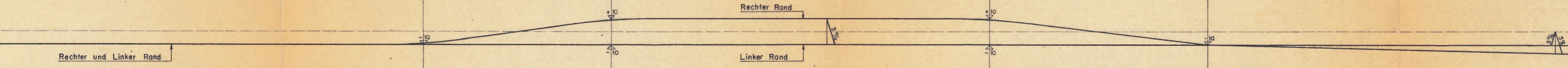
Rechter und Linker Rand
-10
+10
-10
Rechter Rand
Linker Rand
3 %
+10
-10
-10
3 %
3 %

R = 1'000 m	GERADE	R = 150 m	GERADE

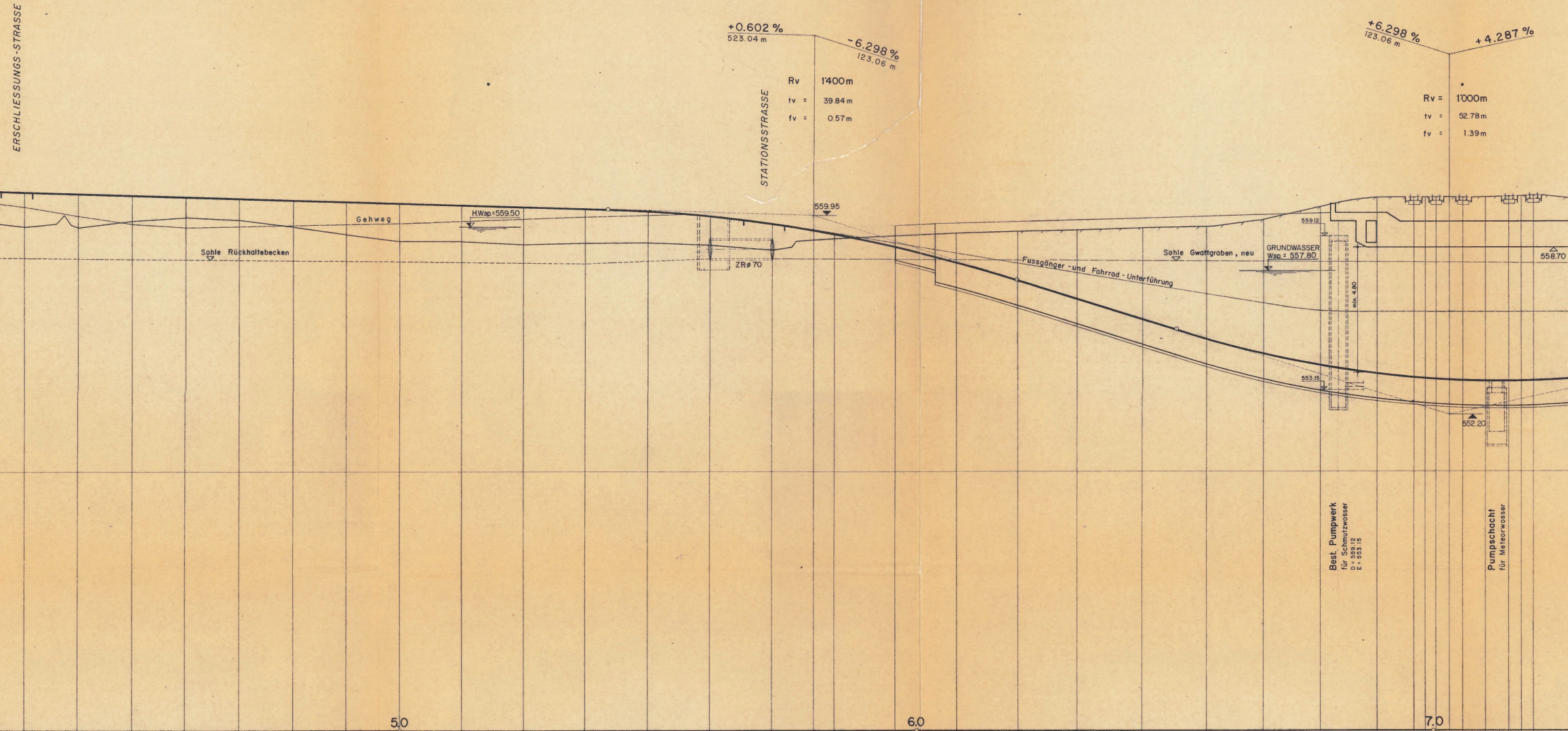
ERSCHLIESSUNGS-STRASSE
+0.602 %
523.04 m
-6.298 %
123.06 m
Rv 1'400m
tv = 39.84 m
fv = 0.57m
STATIONSSTRASSE
559.95
Gehweg
H.Wsp.=559.50
Sohle Rückhaltebecken
ZRø 70
Fussgänger - und Fahrrad - Unterführung
Sohle Gwattgraben , neu
GRUNDWASSER
Wsp. = 557.80
559.12
553.15
min. 4.80
+6.298 %
123.06 m
+4.287 %
Rv = 1'000m
tv = 52.78m
fv = 1.39m
558.70
552.20
Best. Pumpwerk
für Schmutzwasser
D = 559.12
E = 553.15
Pumpschacht
für Meteorwasser
5.0
6.0
7.0

427.27	*559.52*	560.87
437.65	*559.49*	560.81
448.03	*559.75*	560.74
458.41	*559.88*	560.68
468.79	*559.76*	560.62
479.17	*559.51*	560.56
489.55	*559.21*	560.49
499.93		
500.85	*558.96*	560.43
511.88	*558.91*	560.36
523.87	*558.22*	560.29
535.87	*558.88*	560.22
548.01	*558.90*	560.12
553.01		
560.01	*558.80*	559.93
571.95	*558.61*	559.67
580.00		559.38
584.05	*559.05*	559.24
595.81	*559.16*	558.74
603.70		558.46
607.95	*559.26*	558.14
619.78	*559.32*	557.44
631.03	*559.37*	556.74
643.84	*559.46*	555.93
656.14	*559.51*	555.17
667.14	*559.78*	554.60
678.13	*560.28*	554.16
689.12	*560.62*	553.83
696.14	*560.65*	553.69
698.33	*560.65*	553.65
700.52	*560.66*	553.62
703.06	*560.67*	553.59
705.60	*560.65*	553.57
710.13	*560.68*	553.55
714.67	*560.70*	553.54
717.01	*560.69*	553.55
719.35	*560.74*	553.56

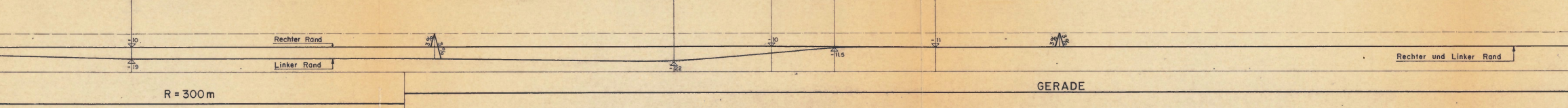
-10
-19
Rechter Rand
Linker Rand
3%
-22
-10
-11.5
-11
Rechter und Linker Rand
R = 300m
GERADE

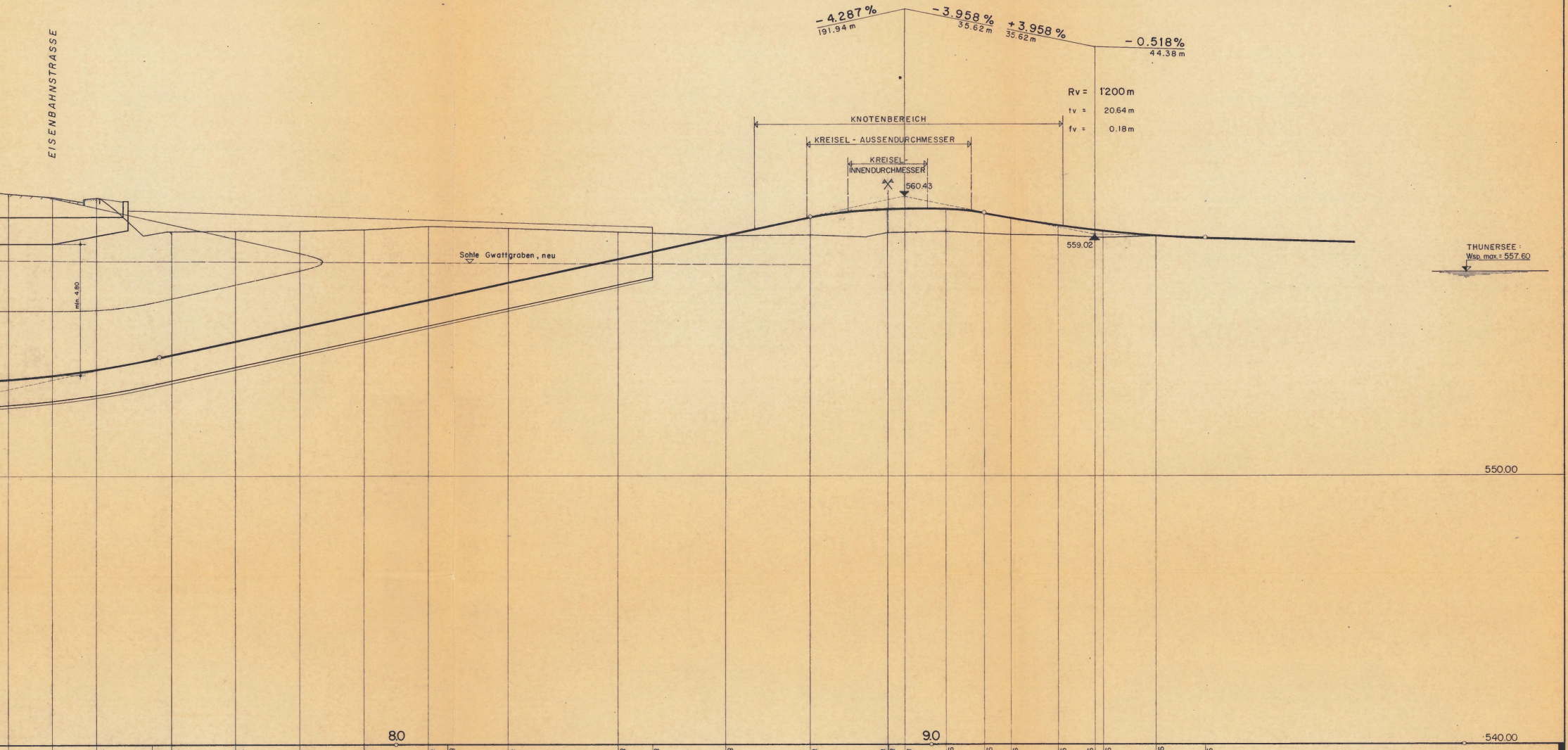
EISENBAHNSTRASSE
- 4.287 %
191.94 m
- 3.958 %
35.62 m
+ 3.958 %
35.62 m
- 0.518%
44.38 m
Rv = 1'200 m
tv = 20.64 m
fv = 0.18 m
KNOTENBEREICH
KREISEL - AUSSENDURCHMESSER
KREISEL-
INNENDURCHMESSER
560.43
559.02
Sohle Gwattgraben, neu
min. 4.80
THUNERSEE:
Wsp. max = 557.60
550.00
540.00
8.0
9.0

727.58	735.79	744.05	754.35	758.07	770.04	782.01	793.98	805.95	809.67	821.00	841.28	848.00	861.64	877.30	892.00	892.08	895.00	902.83	909.98	915.01	923.90	930.62	932.25	942.15	951.26
560.58	*560.46*	*560.40*		*559.15*	*559.17*	*559.17*	*559.23*	*559.34*		*559.25*	*559.06*		*558.92*	*558.95*	*559.02*			*559.11*		*559.00*	*559.00*		*558.89*	*558.95*	
553.65	553.80	554.03		554.56	555.07	555.58	556.10	556.61		557.26	558.13		559.00	559.67	559.98		560.00	559.98	559.82	559.65	559.37	559.20	559.16	558.99	

R = 300m

GERADE

448.03

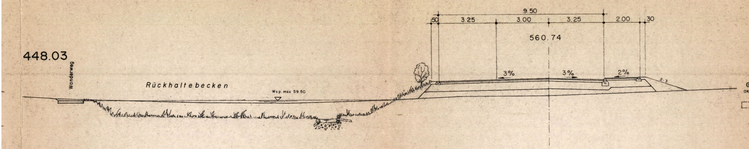

555

499.93

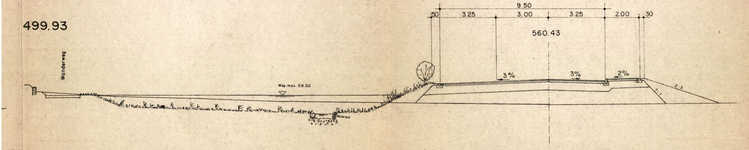

555

560.01

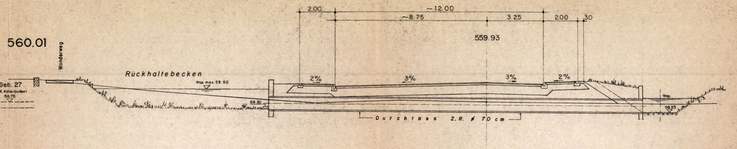

555

619.78

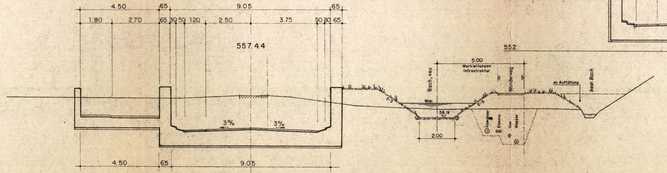

553

705.60

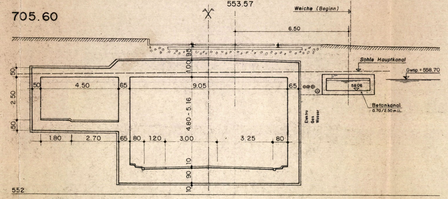

552

758.07

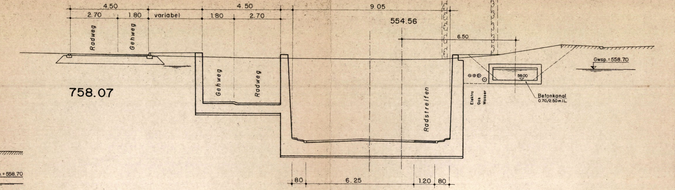

550

861.64

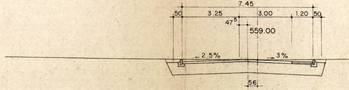

550

MAPPE
BEILAGE 6

215

TIEFBAUAMT DER STADT THUN

Strättligenstrasse

Unterführung Winkelweg

Längs - und Querschnitte 1:100

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft:

Erich Finger	Max Haltmeier AG	Prantl	Team Grün Plan
Dipl. Bauing. ETH/SIA Thun	Ingenieurbüro Thun	Bauingenieure AG Thun	Gartenarchitekt Thun

Gez. 15.2.90, UZ	Format 30/84	Ingenieurbüro M. Haltmeier AG Lauenenweg 18 3600 Thun
Kontr. 15.Aug.90, hm	Rev.	
Rev. 15.8.1990, EG	Rev.	
Rev.	Rev.	
Rev.	Rev.	

Pl. Nr. 07.30.6

Längsschnitt Unterführung Winkelweg 1:100

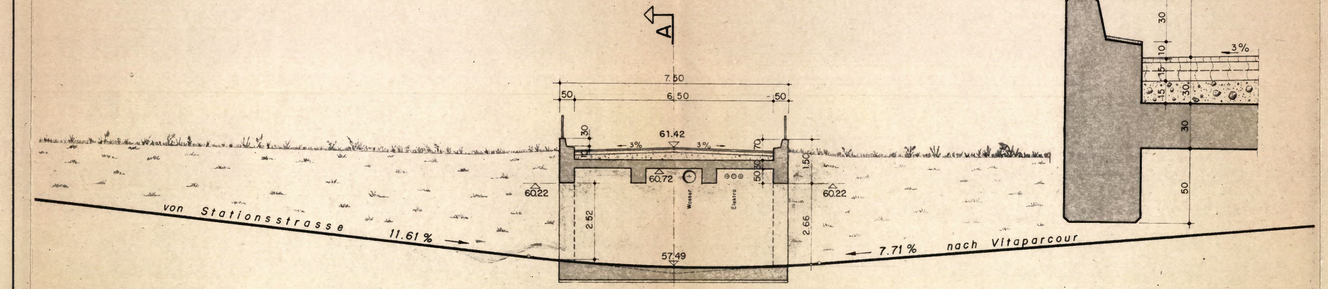

R = 50 m
Centri-d = 12.15 gon
Bogenabst = 0.23 m
Tangent.lg. = 4.78 m

550

Detail 1:20

Querschnitt A-A, 1:100

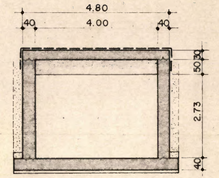

Ansicht 1:100

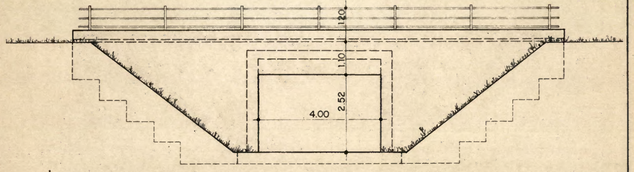

GEMEINDE

Stadt Thun

ÜBERBAUUNGSORDNUNG
Strättligenstrasse

Rösslimatte - Gwattstrasse

ÜBERBAUUNGSPLAN

Aufgrund der Einsprachen abgeänderter Plan

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- Überbauungsplan Nr. 3. 39. 13 vom 27. 4. 1992
- Längenprofil, Plan Nr. 288.0180-2 vom 14.3.1990
- Querprofile, Plan Nr. 288.0180-3 vom 30.7.1990
  Plan Nr. 288.0180.4 vom 14.3.1990

PLAN NR.	DATUM	FORMAT	MASSTAB	
3. 39. 13	27. 4. 1992	60 x 147	1 : 500	VL

PLANUNGSAMT DER STADT THUN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 17. 8. - 29. 9. 1987
Vorprüfung vom 15. 11. 1990 - 9. 9. 1991
Publikation im Amtsanzeiger vom 21. 11. 1991
Öffentliche Planauflage vom 21. 11. - 20. 12. 1991
Einspracheverhandlungen im Februar und März 1992
Erledigte Einsprachen 2
Unerledigte Einsprachen 15
Rechtsverwahrungen 2

Genehmigt durch: Gemeinderat am 3. 7. 1992
Stadtrat am 14. 8. 1992
Einwohnergemeinde am

Thun, 14. Sep. 1992 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion:
GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 24. Juni 1993
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft:
Erich Finger, Dipl. Bauing. ETH/SIA, Thun
Max Haltmeier AG, Ingenieurbüro, Thun
Prantl, Bauingenieure AG, Thun
Team Grün Plan, Gartenarchitekt, Thun

LEGENDE

Festlegungen

- Basiserschliessung: Fahrbahn; Radstreifen; Trottoir
- Bestehender Wasserlauf: Offen mit Bepflanzungsbereich; Überdeckt
- Genehmigte Baulinie
- Zugeordnete Lärmempfindlichkeitsstufe: III
- Aufzuhebende Erschliessung
- Bereich für Gringestaltung mit Bäumen / Obstbäumen

Grünbereich: "Optische Abgrenzung Strasse-Park in Absprache mit Kant. Denkmalpflege"

Bankett 0.80 m
Fahrspur 3.25 m
Fahrspur 3.00 m
Radstreifen 1.20 m
Bankett 0.80 m

Bankett 0.50 m
Fahrspur 3.25 m
Fahrspur 3.00 m
Radstreifen 1.50 m
Trottoir 2.00 m

Lärmschutzmassnahme: Einbau von Schallschutzfenster nach Art. 10 LSV

Ausbau Gwattgraben gemäss Projekt Ing. Büro M. Haltmeier AG

Grenze zwischen Grundstücken mit gleichlautenden Nummern und im Grundbuchvermessungswerk eingetragen

1:500

10. Jan. 1990
Ing. u. Vermessungsbüro
Dutschler u. Naegeli
Fliederweg 11
3600 Thun
033 22 31 33

MAPPE
BEILAGE 8

216

TIEFBAUAMT DER STADT THUN

Strättligenstrasse

Längenprofil 1:500/50

Rösslimatte - Gwattstrasse

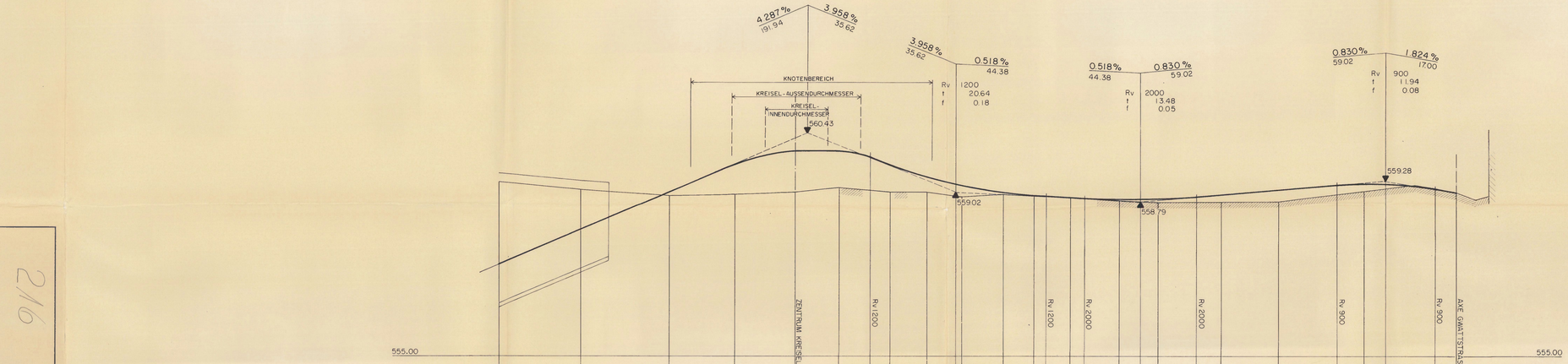

HORIZONT 550.00

| | | |

902.83

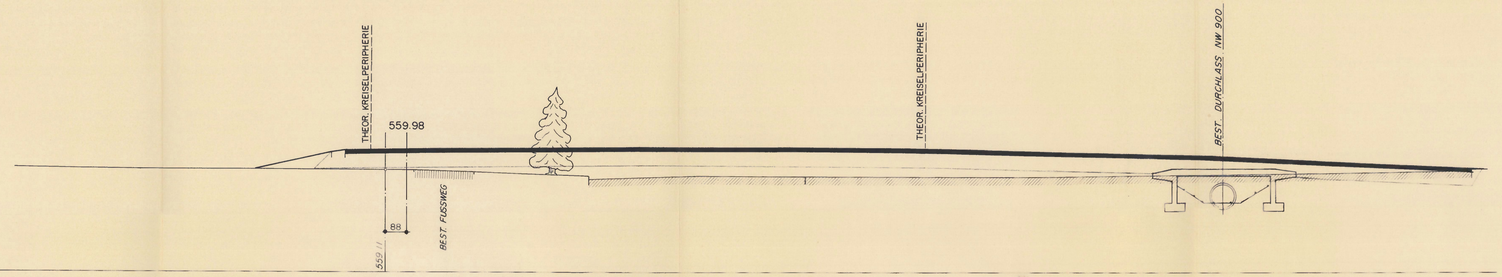

892.00

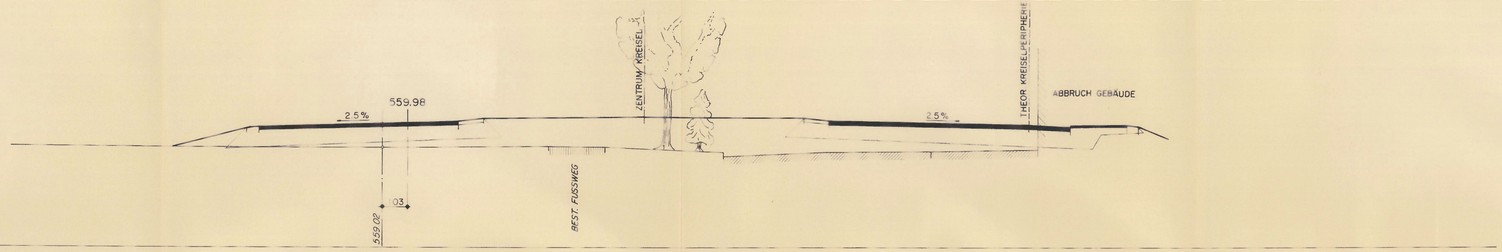

877.30

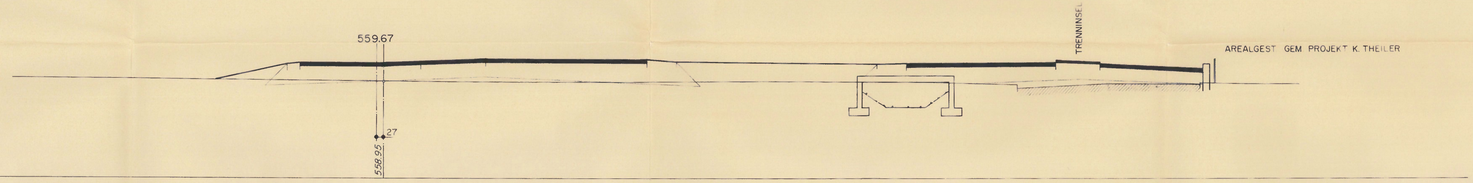

861.64

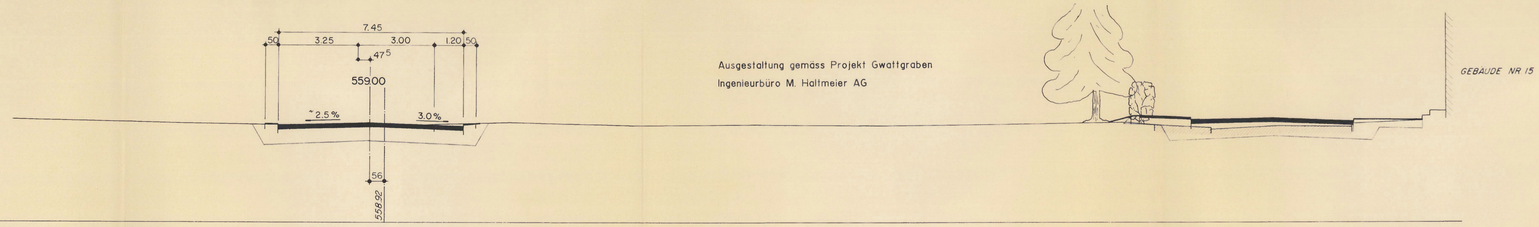

841.28

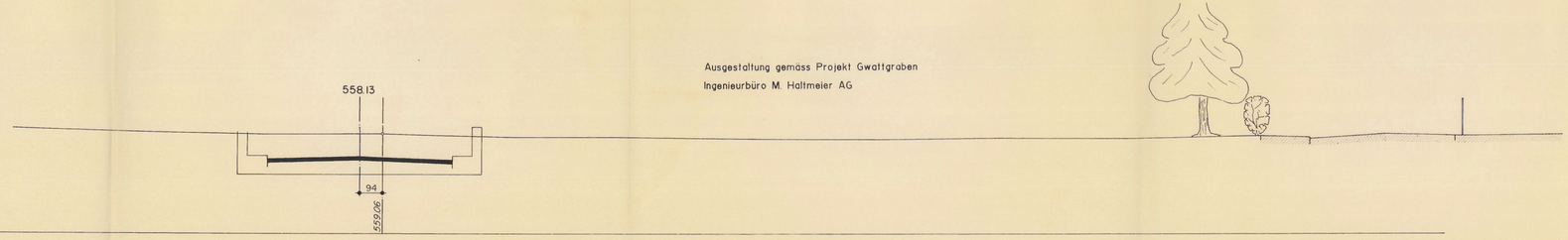

MAPPE
BEILAGE 9

2/6

TIEFBAUAMT DER STADT THUN

Strättligenstrasse

Querprofile 841.28 bis 902.83 1:100

Rösslimatte - Gwattstrasse

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft:

Erich Finger	Max Haltmeier AG	Prantl	Team Grün Plan
Dipl. Bauing. ETH/SIA Thun	Ingenieurbüro Thun	Bauingenieure AG Thun	Gartenarchitekt Thun

Gez. 15.2.1990, cb.	Format 60/105cm	
Kontr. 14.3.1990, Ho	Rev.	
Rev. 30.7.1990	Rev.	
Rev.	Rev.	PRANTL BAUINGENIEURE AG THUN FRUTIGENSTR. 6 3600 THUN
Rev.	Rev.	

Pl. Nr. 288.0180-3

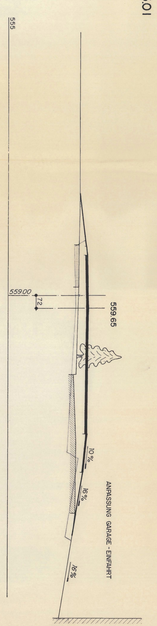

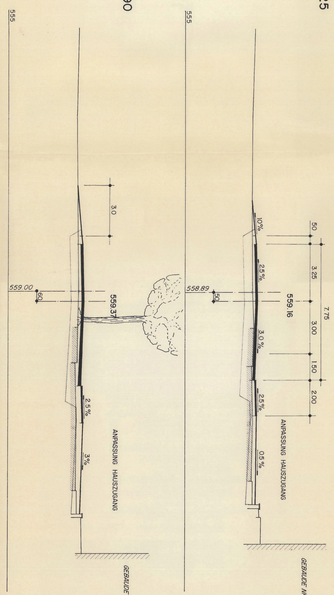

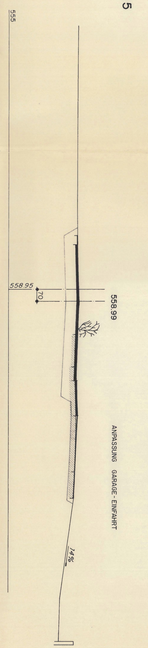

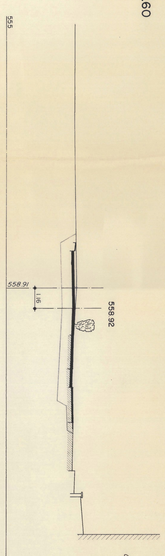

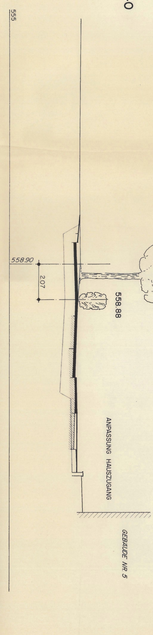

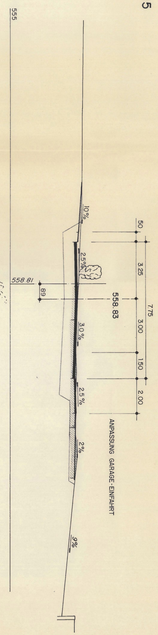

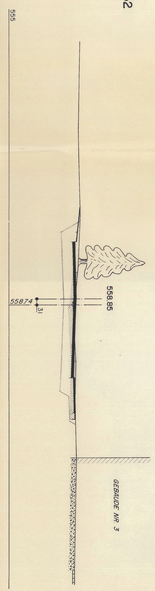

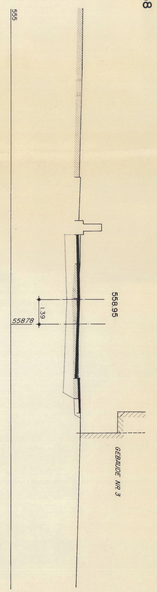

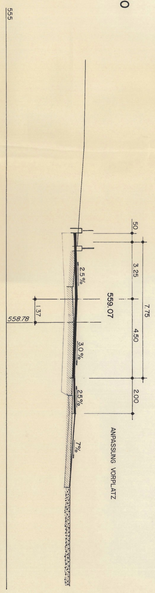

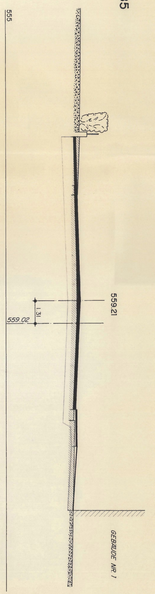

MAPPE
BEILAGE 10

216

TIEFBAUAMT DER STADT THUN

Strättligenstrasse

Querprofile 915.01 bis 1028.85 1:100

Rösslimatte - Gwattstrasse

Planungs- und Ingenieurgemeinschaft:

Erich Finger	Max Haltmeier AG	Prantl	Team Grün Plan
Dipl. Bauing. ETH/SIA Thun	Ingenieurbüro Thun	Bauingenieure AG Thun	Gartenarchitekt Thun

Gez. 16.2.1990, cb	Format 45/1.47cm	
Kontr 14.3.1990,	Rev.	
Rev.	Rev.	
Rev.	Rev.	PRANTL BAUINGENIEURE AG THUN FRUTIGENSTR. 6 3600 THUN
Rev.	Rev.	

Pl. Nr. 288.0180-4

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Beschluss
Arrêté

215

Nr. RPA/Lr/Nü/me
942stra6

Bern, 24. Juni 1993

A. Aus den Akten

Gemeinde: Thun

1. Gegenstand:

1. Ueberbauungsordnung Strättligenstrasse, bestehend aus:
   - Ueberbauungsplan Hodelgasse-Rösslimatte, Plan Nr. 3.39.12 vom 27.04.1992
   - besondere Pläne zu Ueberbauungsplan Hodelgasse-Rösslimatte:
     -- Längenprofil, Plan Nr. 07.30.2
     -- Querprofile, Plan Nr. 07.30.3
     -- Längs- und Querprofile Plan Nr. 07.30.6
   - Ueberbauungsplan Rösslimatte-Gwattstrasse, Plan Nr. 3.39.13 vom 27.04.1992 (ergänzt)
   - besondere Pläne zu Ueberbauungsplan Rösslimatte-Gwattstrasse:
     -- Längenprofil, Plan Nr. 288.01.80-2
     -- Querprofile, Plan Nr. 288.01.80-3
     -- Querprofile, Plan Nr. 288.01.80-4

Oeffentliche Auflage: 21. November bis 20. Dezember 1991

Stadtratsbeschluss: 14. August 1992

Einsprachen:

1. Otto Bühler, Stationsstrasse 5, 3645 Gwatt
2. Thérèse Schären-Feller, Winkelweg 2, 3645 Gwatt
3. Hansruedi Gilomen, Stationsstrasse 3, 3645 Gwatt
4. BLS Lötschbergbahn, Genfergasse 11, Postfach, 3001 Bern
5. Rosmarie Wenger, Mittlere Strasse 29 D, 3800 Unterseen
6. Emma Wenger, Schorenstrasse 67, 3645 Gwatt
7. S. Altermatt, Birchmatt 10, 4915 St. Urban
8. Hedi Siegenthaler-Linder, Ringweg 3, 5035 Unterentfelden
9. Ulrich Siegenthaler-Linder, Ringweg 3, 5035 Unterentfelden
10. Kollektiveinsprache:
    - Hans-Rudolf Mann, Stationsstrasse 37, 3645 Gwatt
    - Vreni Mann, Interlaken
    - Dieter und Christine Mann-Tschanz, Gwatt
11. Linder und Gilomen AG, Stationsstrasse 3, 3645 Gwatt
12. Ernst Feller, Schorenstrasse 72, 3645 Gwatt
13. Erbengemeinschaft Altermatt, h. d. Ducret AG-DAG Treuhandgesellschaft Bern, Justingerweg 18, 3005 Bern
14. Werner Feller, Stationsstrasse 7, 3645 Gwatt

15. Kriegsmaterialverwaltung, Liegenschaftsdienst, 3000 Bern 25

16. Rosmarie Straub, Winkelweg 3, 3645 Gwatt

17. Adolf Ambühl, Winkelweg 3, 3645 Gwatt

18. B. Stefan Mürner, Stationsstrasse 39, 3645 Gwatt

Rechtsverwahrungen: 1. P. Feller, Weidenweg 44, 3608 Thun

Gemeindebeschwerden: keine

2. Gegenstand: Geringfügige Aenderung des Zonenplans, Anpassung der Industriezone und der Zone für öffentliche Nutzungen a an die neue Strassenführung

Oeffentliche Auflage: 21. November bis 20. Dezember 1991

Gemeinderatsbeschluss: 03. Juli 1992

Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

I. Allgemeines

1. Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion genehmigt gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie recht- und zweckmässig sind und im öffentlichen Interesse liegen.
Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann sie gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Ueber unerledigte Einsprachen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

2. Die Ueberbauungsordnung Strättligenstrasse regelt folgende Inhalte:
- Die Neuanlage der Strättligenstrasse vom geplanten Kreisel bei der Einmündung der C.F.L.Lohner-Strasse nach der Station Gwatt (Unterführung) über den Kreisel Rösslimatte (Einmündung Erschliessungstrasse) nach der Gwattstrasse,
- die Sanierung und Verlegung des Gwattgrabens mit Rückhaltebecken. Die Ueberbauungsordnung gilt diesbezüglich als genereller Wasserbauplan gemäss Art. 26 Abs. 2 Wasserbaugesetz (WBG). Für das Ausführungsprojekt der Sanierung und Verlegung des Gwattgrabens bleibt die Wasserbaubewilligung vorbehalten.
- die Detailerschliessung der Industriezone mit neuem Anschluss an die Strättligenstrasse,
- die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen im Einflussbereich der Strättligenstrasse,
- den Bereich für Lärmschutzmassnahmen entlang der Strättligenstrasse,
- die aufzuhebende Erschliessung (Hodelgasse von der Stationsstrasse bis zur Einmündung der Schorenstrasse beim Schulhaus, und Stationsstrasse südwestlich Zeughaus),
- die Grüngestaltung mit Bäumen/Obstbäumen.

Für den Ausbau und die Neuanlage der Strättligenstrasse gilt die Ueberbauungsordnung gleichzeitig als Baubewilligung, das heisst, dass nach der Detailprojektierung keine neue Planauflage mehr durchgeführt werden muss. Vor Baubeginn sind allerdings noch mehrere kantonale Spezialbewilligungen einzuholen (wie Gewässerschutzbewilligung, Wasserbaubewilligung, fischereipolizeiliche Bewilligung), bzw. dem Kanton Berichte zu Einzelaspekten vorzulegen (wie zur Störfallvorsorge, zur Bedeutung des ökologischen Wertes des bestehenden Gwattgrabens und der Ersatzmassnahmen zur Bodenqualität und Rekultivierung).

Bezüglich Sanierung und Verlegung des Gwattgrabens entspricht die Ueberbauungsordnung einem Wasserbauplan aufgrund eines generellen Projektes.

Die Detailerschliessung der Industriezone und die Lärmschutzmassnahmen entlang der Strättligenstrasse sind in der Ueberbauungsordnung nur generell festgelegt. Sie benötigen vor ihrer Realisierung noch eine Baubewilligung.

3. Materielle Ueberprüfung

3.1 Oeffentliches Interesse

Mit der Ueberbauungsordnung Strättligenstrasse soll die Verbindung der Gwattstrasse über die Pfandernstrasse mit dem Autobahnanschluss rechtlich sichergestellt werden. Heute führt diese Verbindung durch Wohngebiete. Zudem wird die Erschliessung des Industriegebietes westlich des Bahnhofes Gwatt geregelt. Soweit dieses heute schon erschlossen ist, führt der Verkehr mehrheitlich ebenfalls durch Wohnquartiere. Mit der geplanten Strättligenstrasse werden diese Quartiere auch entlastet. Durch die neue Strassenführung werden zwar einzelne Wohnhäuser voraussichtlich durch Mehrverkehr belastet, es sind aber auch Lärmschutzmassnahmen vorgesehen.

Die Verlegung des Gwattgrabens soll eine sinnvolle, rationelle und haushälterische Nutzung des Industriegebietes westlich des Bahnhofes Gwatt ermöglichen. So weit wie möglich wird der Gwattgraben offen geführt. Durch eine Neugestaltung wird er als Landschaftselement aufgewertet.

Die Planung Strättligenstrasse mit Sanierung des Gwattgrabens liegt im öffentlichen Interesse.

3.2 Recht- und Zweckmässigkeit

Die geplante Strättligenstrasse vermag die Erfüllung der mit ihr verfolgten öffentlichen Interessen zu gewährleisten. Sie ist zweckmässig.

Die Ueberbauungsordnung ist im Gelände ausgesteckt geworden. Sie weist den Detaillierungsgrad eines Projektplanes aus. Aus diesem Grunde ist gemäss Art. 1 Abs. 3 Bstb. b lit. aa des Baugesetztes (BauG) und Art. 6 Abs. 1 Bstb. b für den Bau der Strättligenstrasse unter Vorbehalt der folgenden Erwägungen keine Baubewilligung mehr notwendig.

Die genaue Ueberprüfung der Ueberbauungsordnung zeigt, dass in einzelnen Details gewisse Ergänzungen bezw. Präzisierungen notwendig sind. Diese werden im folgenden dargelegt.

3.2.1 Lärm

Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen
Mit der Ueberbauungsordnung werden beidseits der geplanten Strättligenstrasse in einem Bereich, der durch Pfeilmarkierungen - maximal bis zum Planrand - begrenzt wird, die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss LSV zugeordnet.

Lärmschutzmassnahmen
Mit dem Bau der Strättligenstrasse werden Lärmschutzmassnahmen notwendig.

Für das Gebäude Stationsstrasse 3 ist der Einbau von Schallschutzfenstern (gemäss Art. 10 der Lärmschutzverordnung) vorgesehen.

Im weiteren sieht der Ueberbauungsplan zwischen der geplanten Strättligenstrasse und der nordöstlich davon gelegenen Wohnzone 2-geschossig einen Bereich für gestalterische Lärmschutzmassnahmen vor. Die genauen Lärmschutzmassnahmen werden aber noch nicht detailliert festgelegt. Aus diesem Grunde ist für diese noch ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Da die Lärmschutzmassnahmen zwingend notwendig sind, darf mit dem Bau der Strättligenstrasse erst begonnen werden, wenn die Lärmschutzmassnahmen baubewilligt sind.

3.2.2 Bepflanzung

Im Ueberbauungsplan werden ein Bereich für Grüngestaltung mit Bäumen/Obstbäumen und ein Bereich für das Rückhaltebecken festgelegt. Das mit dem Ueberbauungsplan ebenfalls vorgelegte Grünkonzept zeigt, wie eine solche Bepflanzung resp. Gestaltung des Rückhaltbebeckens aussehen könnte.

Da die definitive Gestaltung und Bepflanzung des Ueberbauungsperimeters von den notwendigen Lärmschutzmassnahmen abhängt, ist zusammen mit der Baubewilligung für die Lärmschutzmassnahmen ein Bepflanzungsplan auszuarbeiten. Dabei ist für den Randbereich des Bellerive-Parkes die kantonale Denkmalpflege beizuziehen, entlang des verlegten Gwattgrabens sind die ökologischen Anliegen zu verwirklichen. Die für die Realisierung der Bepflanzung allenfalls notwendigen Bewilligungen müssen vor Baubeginn vorliegen.

Gleichzeitig mit der Bepflanzung ist beim Fussgängerstreifen im Bereich der Unterführung Winkelweg eine Torsituation mit zwei Bäumen rechtlich sicherzustellen.

3.2.3 Verkehrssicherheit/Strassenführung/Staatsstrassenanschluss

Die Linksabbiegespur im Bereich der Einmündung der Stationsstrasse ist gefährlich. Fahrzeuge, welche von der Bahn-Unterführung herkommen, fahren direkt auf die entgegenkommenden Linksabbieger-Spur zu. Eine Ueberarbeitung dieses Strassenabschnittes scheint unbedingt notwendig. Da dazu detaillierte Abklärungen und allenfalls eine geringfügige Aenderung der Ueberbauungsordnung notwendig sind, **sind die überarbeiteten Pläne in dem in Anhang 1 dieses Beschlusses bezeichneten Perimeter vor Baubeginn noch einmal zur kantonalen Genehmigung einzureichen.**

Die Detailpläne des Anschlusses der Strättligenstrasse an die Gwattstrasse sind vor Baubeginn dem Oberingenieurkreis I, Thun zur Prüfung vorzulegen.

Die vom Stadtrat Thun in Punkt 3.1 und 3.2 des Beschlusses vom 14. August gemachten Auflagen sind mit dem Bau der Strättligenstrasse zu realisieren.

3.2.4 Strassenentwässerung

Die detaillierte Ausarbeitung der Strassenentwässerung hat im Rahmen des Gewässerschutzbewilligungsverfahrens zu erfolgen. Bei der Ausarbeitung der Entwässerungsmassnahmen ist frühzeitig mit dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft Rücksprache zu nehmen. Da auch die Lärmschutzmassnahmen und die Bepflanzung einen gewissen Einfluss auf die genaue Ausgestaltung haben könnten, sind diese Verfahren koordiniert einzuleiten.

3.2.5 Störfallvorsorge

Der Stadtrat von Thun hat in seinem Beschluss vom 14. August 1992 in Punkt 3.4 die Auflage gemacht, es sei ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung zu erstellen. **Dieser Bericht ist vor Baubeginn dem Kantonalen Laboratorium einzureichen.**

3.2.6 Boden

Im Bereich der Landwirtschaftszone ist entlang der Strasse im Abstand von mindestens 10 m die Bodenqualität nach der Methode Reckenholz zu bestimmen und in einer Bodenkarte 1:1'000 festzuhalten. Die mindestens gleichwertigen Rekultivierungsmassnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Bodenschutzfachstelle des Kantons Bern festzulegen. Der Stadtrat von Thun hat diese Auflage, die im Umweltverträglichkeitsbericht gemacht wurde, im Punkt 3.3 seines Beschlusses vom 14. August 1992 ausdrücklich aufgenommen. **Die Kartierung und die verlangten Rekultivierungsmassnah-**

men sind vor Baubeginn der Bodenschutzfachstelle vorzulegen.

3.2.7 Neue Führung des Gwattgrabens

Für die Verlegung des Gwattgrabens ist der Plan als generelles Projekt ausgearbeitet. Für das Ausführungsprojekt ist deshalb gemäss Art. 26 des Wasserbaugesetzes (WBG) noch eine Wasserbaubewilligung notwendig. Zusammen mit der Wasserbaubewilligung sind auch die fischereipolizeiliche Bewilligung und die Bewilligung zur Beseitigung der Ufervegetation einzuholen. Die in der Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 3. September 1991 gemachten Auflagen sind zu beachten.

Der Gwattgraben erfüllt unter anderen eine Entwässerungsfunktion für die noch unüberbaute Industriezone (heute landwirtschaftlich genutzt) westlich der Bahnstation Gwatt. Mit der Wasserbaubewilligung ist zu prüfen, wie diese Entwässerung für den Zeitpunkt der Verlegung des Gwattgrabens sichergestellt werden kann.

Die neue Führung des Gwattgrabens kann mit Ausnahme von zwei Bereichen genehmigt werden. Die zwei Bereiche sind in Anhang 1 und 2 zu diesem Beschluss bezeichnet.

Im Bereich 1 ist die Eindolung bei der Einmündung der Stationsstrasse bachaufwärts zu verschieben und zu verkürzen. Damit kann die gedeckte Führung von 30m auf 17m reduziert werden. Diese Aenderung ist zusammen mit der in demselben Berich notwendigen Anpassung des Linksabbiegers im geringfügigen Planerlassverfahren zu beschliessen und genehmigen zu lassen.

Im Bereich 2 (Bereich der Parzellen Nrn. 110 und 892 [Winkelweg]) ist der Gwattgraben nördlich des Winkelweges zu führen. Diese Aenderung ist ebenfalls im geringfügigen Verfahren zu beschliessen. Mittelfristig ist hier eine offene Bachführung anzustreben.

3.2.8 Genehmigung nach Art. 18 Eisenbahngesetz (EBG)

Mit Schreiben vom 14. Juni 1993 hat das Bundesamt für Verkehr die notwendige Genehmigung nach Art. 18 EBG für die Unterquerung des Bahnbetriebsgebietes der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon (BLS), erteilt. Die darin gemachten Auflagen (betreffend Sicherheit und Erdung) sind im Beschluss aufzunehmen.

II. Zu den Einsprachen

1. Mit Einsprache können Einwände vorgebracht werden, welche die Genehmigungsfähigkeit der Planung betreffen, also deren Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit oder das öffentliche Interesse in Frage stellen (vgl. Zaugg, Kommentar zum Baugesetz, N. 4 zu Art. 60). Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann deshalb grundsätzlich nicht eingetreten werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zweckmässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteigung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in andern Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie werden jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

2. Während der Einsprachefrist sind 18 Einsprachen und 1 Rechtsverwahrung eingegangen.

3. Der Einsprecher Nr. 1 hat seine Einsprache zurückgezogen und soweit geeignet in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Vom Rückzug der Einsprache ist Kenntnis zu nehmen. Obwohl im Planungsverfahren die Rechtsverwahrung gesetzlich nicht vorgesehen, hat die Praxis die Rechtsverwahrung zugelassen. Zudem stellt die vorliegende Ueberbauungsordnung teilweise die Baubewilligung dar. Insoweit kann die Einsprache Nr. 1 soweit geeignet als Rechtsverwahrung vorgemerkt werden.

4. Die Einsprache Nr. 2 ist fristgerecht eingereicht worden. Als Eigentümerin einer von der geplanten Strättligenstrasse betroffenen Parzelle ist die Einsprecherin in ihren schützenswerten Interessen betroffen und somit einsprachelegitimiert.

a) Im Einsprachepunkt 1 wendet sich die Einsprecherin gegen die Zonenordnung. Ihre damalige Einsprache sei nie entschieden worden.

Diese Rüge hat mit der vorliegenden Planung keinen Zusammenhang. Im übrigen ist festzustellen, dass die gegen den Zonenplan und die Bauordnung erhobene Einsprache mit Genehmigungsbeschluss der Baudirektion vom 30. September 1987 entschieden, die dagegen erhobene Beschwerde an den Regierungsrat am 9. Mai 1988 zurückgezogen wurde. Auf Punkt 1 der Einsprache ist somit nicht einzutreten.

b) In Punkt 2 der Einsprache wird die Strassenführung auf einem Bankett gerügt. Dieses Bankett diene nur der Endla-

gerung des beim Bau der Unterführung entstehenden Aushubes. Durch die erhöhte Führung der Strättligenstrasse seien stärkere Lärmimmissionen zu erwarten.

Betreffend Lärm hat des Tiefbauamt das Projekt der Strättligenstrasse als umweltverträglich bezeichnet. Das Projekt sieht Lärmschutzmassnahmen vor. Die definitive Ausgestaltung wird aber in einem seperat zu bewilligenden Konzept vor dem Baubeginn geregelt (vgl. oben I.3.2.1). Eine Ueberschreitung der Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) ist nicht zu erwarten.

c) In Punkt 3 rügt die Einsprecherin das Fehlen eines Lärmschutz-, eines Signalisations- und eines Bauprojektes.

Die Ueberbauungsordnung Strättligenstrasse stellt entgegen dieser Auffassung gerade das Bauprojekt dar. Die Signalisation ist nicht Gegenstand der Ueberbauungsordnung, sondern eines gesonderten Verfahrens nach Strassenverkehrsgesetz (SVG). Das Lärmschutzkonzept wird seperat ausgearbeitet, die Lärmschutzmassnahmen sind aber in der Ueberbauungsordnung bereits vorgesehen.

d) Die Einsprecherin hält die Linienführung für unbefriedigend.

Die Stadt Thun ist gegenüber früheren Entwürfen der Einsprecherin soweit möglich entgegengekommen. Der Genehmigungsbehörde erscheint die Linienführung absolut zweckmässig. Im weiteren ist die vorliegende Linienführung bereits im Zonenplan vom März 1986 so vorgesehen.

e) Die Einsprecherin ist der Ansicht, die Strättligenstrasse könne nicht geplant werden, wenn nicht gleichzeitig eine Ueberbauungsordnung gemäss Art. 92 und 93 BauG über ihre Parzelle ausgearbeitet werde.

Die Strassenfläche ist im Zonenplan der Stadt Thun vom März 1986 bereits als übriges Gemeindegebiet ausgeschieden. Als Teil des übergeordneten Erschliessungsnetzes hat die Strättligenstrasse eine grosse Bedeutung für die Stadt Thun (Erschliessung grosser Teile der Bauzone und der Industriezone Schoren, Verbindung Gwattstrasse über die Pfandernstrasse mit der Autobahn). An der Realisierung dieser Strasse besteht ein grosses öffentliches Interesse. Die Ueberbaubarkeit der ZPP IV wird durch die Strättligenstrasse kaum behindert. Das Vorgehen der Stadt Thun, zuerst die Erschliessung des Gebietes Schoren genügend zu regeln und erst anschliessend an die Erarbeitung einer Ueberbauungsordnung für die ZPP IV zu gehen, ist durchaus zweckmässig.

f) Ferner bringt die Einsprecherin vor, die Forderungen des Ortsbildschutzes würden einseitig ausgelegt.

Die Denkmalpflege hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine zwingenden Bedenken angebracht. Im Bereich des Bellerivepark es, also nicht im Bereich der einsprecherischen Parzelle, sind Bepflanzungen vorzunehmen, im Bereich des Schorenschulhauses sind gewisse Massnahmen erwünscht. Ebenso scheint der Bau der Winkelwegunterführung aus denkmalpflegerischer und landschaftsschützerischer Sicht durchaus realisierbar. Die Genehmigungsbehörde sieht sich nicht veranlasst, von den Ueberlegungen der Fachstelle abzuweichen.

g) In weiteren Ausführungen verlangt die Einsprecherin, auf den Ausbau des Winkelweges als Zubringerstrasse zum Vita-Parcours sei zu verzichten, der Zugang zu den Grundstükken jenseits der Strättligenstrasse sei genausogut über den künftigen Anschluss im Schorenmööli möglich.

Die Einsprecherin verkennt dabei, dass der Anschluss im Schorenmöösli lediglich der Detailerschliessung der Industriezone dienen soll. Der Zubringer zum Vita-Parcours via Winkelweg erhöht die Sicherheit der Strättligenstrasse erheblich, da ein grosser Teil der möglichen Vita-Parcours-Benutzer die Hauptverkehrsstrasse dadurch nicht queren muss. Die geplante Winkelweg-Unterführung ist zweckmässig.

h) Die Einsprecherin vermag keine Gründe vorzubringen, die die Ueberbauungsordnung Strättligenstrasse aus der Sicht des öffentlichen Rechts als nicht genehmigungsfähig erscheinen liessen. Die Einsprache ist somit, soweit auf sie eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

5. Die Einsprache Nr. 3 ist fristgerecht eingereicht worden. Als Grundeigentümer einer von der geplanten Strättligenstrasse betroffenen Parzelle ist der Einsprecher mehr als jedermann betroffen und somit zur Einsprache legitimiert.

Der Einsprecher hat seine Eingabe als Einsprache eingereicht. Er bringt aber lediglich Gründe vor, die als Rechtsverwahrung anzusehen sind. Anlässlich der Einigungsverhandlung hat er denn auch seine Einsprache formell in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Diese ist entsprechend vorzumerken.

6. Die Einsprache Nr. 4 ist fristgerecht eingereicht worden. Als Grundeigentümerin einer von der geplanten Strättligenstrasse betroffenen Parzelle ist die Einsprecherin betroffen und somit zur Einsprache legitimiert.

a) Die Einsprecherin wendet sich gegen den Radweg, der über den Freiverladeplatz der Station Gwatt geführt werden soll. Das dadurch betroffene Areal sei zudem Bahnareal, das hinsichtlich baulicher und betrieblicher Nutzung direkt dem Bundesrecht unterstehe und insoweit nicht der Planungshoheit des kantonalen Rechts untersteht.

Der fragliche Radweg ist nur als Hinweis im Plan eingezeichnet. Er ist schwarz gestrichelt, nicht farbig dargestellt. Die Planlegende weist nur die farbig dargestellten Planinhalte den Festlegungen zu. Denmach ist davon auszugehen, dass die scharz-gestrichelt eingetragene "Radroute" nicht zu den Festlegungen gehört und somit auch nicht Regelungsgegenstand ist. Bei der Realisierung der Unterführung ist gleichwohl darauf zu achten, dass eine Radroute später realisierbar ist. Dabei wird aber auf die bahnbetriebliche Nutzung Rücksicht zu nehmen sein.

Da die fragliche Radroute nicht Gegenstand des vorliegenden Plans ist, ist auch die dagegen eingereichte Einsprache als gegenstandslos zu betrachten.

7. Die Einsprecherin Nr. 5 wendet sich gegen die Detailerschliessung der Industriezone, da diese ihre Parzelle Nr. 548 durchschneide. Die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden. Es ist auf sie einzutreten.

a) Die Einsprecherin hat ihre Parzelle an Schrebergärtenbetreiber vermietet. Sie bringt vor, mit der geplanten Strasse könne diese Nutzung kaum mehr aufrecht erhalten werden.

Die Parzelle der Einsprecherin ist Teil der grossen Industriezone westlich des Bahnhofes Gwatt. Die geplante Erschliessung ist auf eine haushälterische Nutzung dieses Industrielandes ausgerichtet. Eine Erschliessung den Parzellengrenzen entlang könnte eine haushälterische Nutzung dieses Gebietes nicht gewährleisten. Aus diesem Grunde liegt auch die Verlegung des Gwattgrabens im Interesse einer haushälterischen Bodennutzung. Das Grundstück der Einsprecherin wird nicht dermassen zerstückelt, dass eine sinnvolle Nutzung nicht mehr möglich ist. Da die Erschliessung die mögliche Nutzung des gesamten Erschliessungsperimeters berücksichtigt, scheint die gewählte Lösung als durchaus zweckmässig. Solange die Detailerschliessung nicht realisiert wird, steht der heutigen Nutzung durch die Schrebergärtner nichts entgegen.

b) Die Einsprecherin bringt weiter vor, die Strasse sei auf ihrem Grundstück nicht profiliert worden. Entsprechend der geraden Linienführung der Detailerschliessung für die Industriezone hat die Stadt Thun die geplante Strasse we-

niger dicht profiliert als die Strättligenstrasse. Dennoch können die betroffenen Grundeigentümer den Grad der Betroffenheit genügend klar abschätzen.

c) Die Einsprache ist demnach als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

8. Die Einsprecherin Nr. 6 ist als Grundeigentümerin betroffen, die Einsprache ist rechtzeitig eingereicht worden, es ist grundsätzlich darauf einzutreten.

a) Die Einsprecherin "erhebt Einsprache für meine zwei Grundstücke Nr. 605 und 606 betreffs Strättligenstrasse". Eine weitergehende Begründung enthält die Einsprache nicht. Auch wenn an Laieneinsprachen keine allzu grossen Anforderungen zu stellen sind, muss eine Begründung wenigstens herausgelesen werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Aus diesen Einsprachepunkt kann somit nicht eingetreten werden.

b) Im weitern findet die Einsprecherin auch die Unterführung des Winkelweges unzweckmässig. Mit dieser Unterführung will die Stadt Thun für Velofahrer, Fussgänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge eine kürzere Zufahrt zum Vita-Parcours bzw. zu den landwirtschaftlich genutzten Parzellen ermöglichen. Durch die neue Strasse für die Motorfahrzeuge zum Vita-Parcous wird das Schorendörfli vom motorisierten Verkehr entlastet. Eine kürzere Verbindung zum Vita-Parcours für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer ist begrüssenswert. Die Verbindung ist als Unterführung vorgesehen. Sie ist dadurch wesentlich sicherer als eine niveaugleiche Kreuzung der Strättligenstrasse. Zudem wird so auch der Verkehrsfluss der Hauptverkehrsstrasse nicht zusätzlich gebremst. Die Unterführung Winkelstrasse ist durchaus zweckmässig und beeinträchtigt die Einsprecherin nicht übermässig. Die Einsprache ist in diesem Punkt somit abzuweisen.

9. Der Einsprecher Nr. 7 hat seine Einsprache fristgerecht eingereicht. Er legitimiert sich als Mitglied einer Erbengemeinschaft, die in ihrer Erbmasse als Grundeigentümerin betroffen ist. Mit Verfügung der Amtschreiberei der Stadt Solothurn vom 4. April 1991 wurde für die Erbengemeinschaft ein Erbenvertreter für die Zeit bis zur Erbteilung eingesetzt. Eine dagegen gerichtete Beschwerde des Einsprechers hat das Obergericht des Kantons Solothurn am 18. November 1991 abgewiesen. Da der Einsprecher seine Einsprache anlässlich der Einigungsverhandlung vom 2. März 1992 zurückgezogen hat, braucht nicht geprüft zu werden, ob sich die Erbenvertretung auch auf die Einspracheführung in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten erstreckte. Vom Rückzug der Einsprache ist Kenntnis zu nehmen.

10. Die Stadt Thun hat den Anliegen der Einsprecherin Nr. 8 Rechnung getragen und die Pläne entsprechend angepasst. Die Einsprache ist somit gegenstandslos geworden.

11. Der Einsprecher Nr. 9 hat seine Einsprache fristgerecht eingereicht. Als Eigentümer einer von der Planung betroffenen Parzelle ist er zur Einsprache legitimiert. Es ist darauf einzutreten.

a) Anlässlich der Einigungsverhandlungen vom 27. Februar 1992 hat er seine Einsprache, mit Ausnahme des vierten Punktes, zurückgezogen. Von diesem teilweisen Rückzug der Einsprache ist Kenntnis zu nehmen.

b) In Punkt 4 seiner Einsprache verlangt der Einsprecher, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Strättligenstrasse seien die Wohnhäuser Stationsstrasse 5, 7, 9 und 11 kanalisationstechnisch besser zu erschliessen. Der einzige Zusammenhang zwischen der Kanalisation und der Strättligenstrasse besteht darin, dass für beide Tiefbauarbeiten auszuführen sind. An der Recht- und Zweckmässigkeit der geplanten Strättligenstrasse ändert sich aber nichts, auch wenn die Stadt die verlangten Kanalisationsarbeiten nicht durchführt. Die Einsprache ist in diesem Punkt als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

12. Die Einsprecher Nr. 10 haben ihre Einsprache fristgerecht eingereicht. Sie sind als Eigentümer einer von der Planung betroffenen Parzelle einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist einzutreten.

a) Die Einsprecher rügen die Strassenführung auf einer Aufschüttung. Aus Gründen des Lärmschutzes und der Denkmalpflege sei darauf zu verzichten. Zu diesem Punkt kann auf die Ausführungen zu Einsprache Nr. 2 (oben II.4) verwiesen werden. Zudem ergibt sich die erhöhte Führung der Strasse auch aus der Notwendigkeit eines Mindestinhaltes des Rückhaltebeckens, der Unterführung Winkelweg und dem Anschluss an die Stationsstrasse.

b) Ferner bringen die Einsprecher vor, die Durchgangshöhe der Unterführung Winkelweg würde mit 2,5m genügen. Die Unterführung Winkelweg sieht eine Höhe von 2,52m vor. sie sollte auch leeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen als Durchfahrt dienen. Die von der Stadt Thun vorgesehene Höhe ist durchaus zweckmässig.

c) Der Forderung der Einsprecher, die Lärmschutzmassnahmen längs den Parzellen 411 und 886 als auch über der Winkelwegunterführung durchzuziehen, ist die Stadt Thun nachgekommen. In diesem Punkt ist die Einsprache gegenstandslos geworden. Wie bereits (oben I.3.2.1) ausgeführt, werden die detaillierten Lärmschutzmassnahmen Gegenstand eines

besonderen Baubewilligungsverfahrens sein. Ebenso wird in diesem Verfahren die Bepflanzung geregelt (vgl. oben I.3.2.2).

d) Die Einsprache ist somit, soweit nicht gegenstandslos geworden, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

13. Die Einsprecherin Nr. 11 hat ihre Einsprache anlässlich der Einigungsverhandlung vom 27. Februar 1992 in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Diese ist entsprechend vorzumerken.

14. Der Einsprecher Nr. 12 ist als Grundeigentümer von der Planung betroffen und somit einsprachlegitimiert. Er hat seine Einsprache fristgerecht eingereicht. Es ist darauf einzutreten.

a) Der Einsprecher verlangt, die Höhe der Unterführung Winkelweg sei auf 3 bis 3,2m festzulegen oder dieser sei niveaugleich mit der Strättligenstrasse zu kreuzen.

Eine niveaugleiche Kreuzung würde den Winkelweg nicht, wie vorgesehen, vom motorisierten Verkehr befreien. Zudem würde der Verkehrsfluss auf der Strättligenstrasse durch die Kreuzung und die nahe gelegenen Einfahrten erheblich gebremst. Die Verkehrssicherheit würde gefährdet. Eine niveaugleiche Kreuzung Winkelweg - Strättligenstrasse wäre unzweckmässig.

Die Höhe für die in erster Linie den Fahrrädern und Fussgängern dienende Unterführung ist genügend bemessen. Da die gesamte Erschliessung auf die zukünftige zonengemässe Nutzung ausgerichtet ist, muss sie nicht zwingend auch noch der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung perfekt dienen. Für hohe landwirtschaftliche Fahrzeuge, insbesondere wenn sie zudem noch beladen sind, mag die Höhe von 2,5m nicht genügen; aus diesem Grunde ist die Unterführung Winkelweg aber nicht unzweckmässig. Der Umweg, der für hohe landwirtschaftliche Fahrzeuge notwendig wird, ist nicht unverhältnismässig.

Die Einsprache ist somit als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

15. Die Einsprecherin Nr. 13 vertritt eine Erbengemeinschaft, die als Grundeigentümerin von der geplanten Strättligenstrasse betroffen ist. Die Einsprecherin ist mit Entscheid der Amtsschreiberei der Stadt Solothurn zum Erbenvertreter dieser Erbengemeinschaft ernannt worden. Die Erbenvertretung ist gemäss Pflichtenheft eine umfassende. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einsprecherin befugt ist, die Erbengemeinschaft auch in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, soweit die Erbschaft betref-

fend, rechtsgültig zu vertreten. Die Einsprache ist fristgerecht eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten.

a) Die Einsprecherin ersucht die Planungsbehörde, das Mass der Grenzbaulinie entlang der Strättligenstrasse herabzusetzen oder in diesem Bereich zumindest Strassenbauten, Parkplätze und dergleichen zuzulassen.

Das Mass der Grenzbaulinie ist notwendig, damit die Lärmschutzmassnahmen, die nötige Begrünung und das Rückhaltebecken, das ebenfalls einen Mindestinhalt aufweisen muss, realisiert werden können. Die Grösse des Rückhaltebeckens und des Bereiches für Grüngestaltung mit Bäumen ist nicht übermässig bemessen. Der Eingriff in die Eigentumsrechte erscheint der Genehmigungsbehörde nicht unverhältnismässig, zumal eine minimale Begrünung aus landschaftlicher Sicht zwingend notwendig ist, ohne diese Begrünung die Erschliessung der Industriezone kaum zweckmässig und somit die vorgesehene zonenmässige Nutzung (wegen ungenügender Erschliessung) wohl nicht realisierbar wäre.

b) Im weiteren findet die Einsprecherin, ein zweites Biotop sei im Planungsperimeter nicht notwendig.

Es ist entgegen der Auffassung der Einsprecherin kein Biotop vorgesehen. Das Rückhaltebecken kann vielleicht wie ein Biotop wirken, erfüllt in erster Linie aber eine andere Funktion und ist aus wasserbaulichen Gründen notwendig.

c) Die Einsprache ist somit, weil öffentlich-rechtlich unbegründet, abzuweisen.

16. Der Einsprecher Nr. 14 hat seine Einsprache zurückgezogen. Soweit geeignet hat er sie in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Diese ist vorzumerken.

17. Die Einsprecherin Nr. 15 hat lediglich vorgebracht, allfällige Landabtretungen seien zu entschädigen. Die Entschädigung ist in einem anderen Verfahren zu regeln. Insoweit ist auf diesen Einsprachepunkt nicht einzutreten, er kann aber als Rechtsverwahrung vorgemerkt werden.

Im weiteren verwahrt sich die Einsprecherin gegen die Auferlegung von Kosten, die ihr wegen Landanpassungen entstehen könnten. Auch dieser Punkt ist als Rechtsverwahrung vorzumerken.

18. Die Einsprecherin Nr. 16 ist als Bewohnerin einer von der geplanten Strättligenstrasse betroffenen Wohnung einsprachelegitimiert. Die Einsprache ist innert der Einsprachefrist eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten.

Die Einsprecherin verlangt, auch zur Industriezone hin seien Lärmschutzwände zu erstellen.

Die Erschliessung der Industriezone ermöglicht zwar die vorgesehene zonenmässige Nutzung. Diese wurde aber bereits mit dem Zonenplan festgelegt und bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Eine Ueberschreitung der Lärmgrenzwerte durch den Betrieb der Industriezone ist nicht von vorneherein zu erwarten, haben neu ansässige Betriebe doch die in den angrenzenden Zonen massgeblichen Grenzwerte einzuhalten.

Die Einsprache ist als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

19. Der Einsprecher Nr. 17 ist von der geplanten Strättligenstrasse betroffen. Die Einsprache ist innert der Einsprachefrist eingereicht worden, es ist darauf einzutreten.

a) Der Einsprecher befürchtet, seine bäuerliche Existenz wegen der geplanten Strättligenstrasse zu verlieren. Durch die Erschliessung der Parzellen 943 und 937 sei eine rationelle Bewirtschaftung nicht mehr möglich.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die zu erschliessenden Parzellen rechtskräftig der Industriezone zugeteilt sind. Die geplante Erschliessung muss auf die zukünftige Nutzung ausgerichtet sein. Im weitern ist die Erschliessung so geplant, dass sie bereits heute ein Minimum an Land benötigt. Soweit sich die Einsprache somit gegen die zonenmässige Nutzung richtet, ist darauf nicht einzutreten, darüberhinaus ist sie in diesem Punkt abzuweisen.

b) Der Einsprecher vermisst auch Angaben über die Entwässerung der drainierten Parzellen.

Wie bereits (oben I.3.2.7) ausgeführt wurde, stellt das vorliegende Projekt für die Verlegung des Gwattgrabens lediglich einen generellen Wasserbauplan dar. Unter anderem ist in der noch folgenden Wasserbaubewilligung auch die Entwässerung zu regeln. Diese ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

c) Der Einsprecher rügt auch die zu kleine Höhe der Unterführung Winkelweg.

Dazu kann auf das zu Einsprache Nr. 12 (oben II.14) Ausgeführte verwiesen werden. Der Einsprecher befürchtet in diesem Zusammenhang, er könne wegen der Unterführung den Zugang zum Futtertenn nicht mehr mit dem Ladewagen benutzen. Die Stadt Thun hat dem Einsprecher anlässlich der Einigungsverhandlungen zugesichert, die Ausführung werde so gestaltet, dass die Zufahrt ins Futtertenn gewährlei-

stet bleibe. Auf diese Zusicherung ist die Stadt Thun zu behaften.

d) Die vom Einsprecher gerügte Fällung der schönen, gepflegten und ertragsreichen Hochstammbäume muss in Kauf genommen werden. Durch den vorgesehenen Bereich für die Grüngestaltung mit hochstämmigen Bäumen bzw. Obstbäumen entlang der Strättligenstrasse ist für genügenden Ersatz gesorgt.

e) Der Einsprecher befürchtet übermässige Belastung durch Lärm und Abgase.

Zur Luftreinhaltung hat das für die Luftreinhaltung zuständige Kant. Amt für Indurstrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass der Langzeitgrenzwert für den Luftschadstoff NO2 auch im Nahbereich der Strasse, und bei ungünstigen Verkehrsannahmen, eingehalten werde. Das Projekt sei LRV-konform. Die Genehmigungsbehörde hat keine Gründe diese Feststellungen der Fachstelle zu bezweifeln. Betreffend Lärm wurde das Projekt vom dafür zuständigen Tiefbauamt ebenfalls als umweltverträglich beurteilt. Zudem ist zu beachten, dass das Gebäude des Einsprechers in der Industriezone liegt. Es besteht kein Grund zur Annahme, die Grenzwerte für die Industriezone würden wegen des Verkehrsaufkommens der Strättligenstrasse überschritten.

f) Der Einsprecher regt an, die Zubringerstrasse des Industriequartiers beim Ebenezer auch mit einem Kreisel auszugestalten.

Das Verkehrsaufkommen an dieser Stelle scheint auch mit einer konventionellen Kreuzung bewältigbar. Im übrigen ist der Landverlust für den Einsprecher mit einem Kreisel sicher nicht kleiner als bei einer Kreuzung.

g) Der Einsprecher findet, die Erschliessung der Industriequartiers erfolge zu früh. Es seien noch genügende Reserven anderswo vorhanden.

Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Bauzonen innert 15 Jahren zu erschliessen. Für die Stadt Thun ist es wichtig, erschlossenes Industrieland zur Verfügung zu haben. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Standortwahl von Unternehmen die Frage, ob ein bestimmtes Gebiet erschlossen sei, eine wichtige Rolle spielt. Auch für die bereits ortsansässigen Industrien kann die Möglichkeit, für Erweiterungen in Thun Land zu finden, entscheidend sein. Es ist Sache der Stadt Thun zu entscheiden, wann innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 15 Jahre sie ein Gebiet erschliessen will. Aus der Sicht der Genehmigungsbehörde

ergibt sich absolut kein Grund, am Bedarf der Erschliessung zu zweifeln.

h) Aus diesen Gründen ist die Einsprache als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

20. Der Einsprecher Nr. 18 ist von der geplanten Strättligenstrasse betroffen. Die Einsprache ist fristgerecht eingereicht worden. Es ist darauf einzutreten.

a) Als Begründung bringt der Einsprecher vor, die Strättligenstrasse stelle eine überflüssige, dritte parallele Strassenachse zu Gwatt- und Eisenbahnstrasse dar.

Warum der Einsprecher glaubt, es handle sich um eine Parallelstrasse, ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei der geplanten Strättligenstrasse im Gegenteil um eine Strasse, die von der Gwattstrasse weg zur Autobahn führt und quer zur Gwatt- und Eisenbahnstrasse verläuft. Im übrigen ist sie für die Erschliessung der Industriezone westlich des Bahnhofes Gwatt unabdingbar.

b) Der Einsprecher vermisst Angaben zum Lärmschutz. Dazu kann auf die Ausführungen unter I.3.2.1 verwiesen werden.

c) Als weitere Begründung gegen die Strättligenstrasse führt der Einsprecher an "Entstehung neuer Abgase, Lärm und Verkehr". Wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgezeigt wurde führt die Strättligenstrasse zu keinen Belastungen, die nicht umweltverträglich wären.

d) Der Einsprecher bemängelt ferner die Führung des Fussgängerweges unmittelbar an die Liegenschaft.

Das Trottoir wird auf der anderen Strassenseite geführt. Ein Fussweg ist im Rahmen der Gestaltung des Rückhaltebeckens an der Liegenschaft des Einsprechers vorgesehen. Zwischen Fussweg und Liegenschaft ist aber noch ein Grünstreifen geplant. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der Fussweg für den Einsprecher unzumutbare Auswirkungen haben könnte.

e) Die übrigen Einsprachpunkte (Kosten, Minderwert, Signalisation) gehören nicht in dieses Verfahren. Auf sie ist nicht einzutreten.

f) Die Einsprache ist somit, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

III. Schlussfolgerung

Nachdem feststeht, dass aufgrund der Einsprachen keine Vorbehalte gegenüber der vorliegenden Planung anzubringen bzw. keine weiteren Aenderungen daran vorzunehmen sind, ist sie zu genehmigen.

C. Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die vom Stadtrat von Thun am 14. August 1992 beschlossene Ueberbauungsordnung Strätligenstrasse, bestehend aus den beiden Ueberbauungsplänen Hodelgasse-Rösslimatte und Rösslimatte-Gwattstrasse sowie den zugehörigen besonderen Plänen, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei
   - festgestellt wird, dass für den Bau der Strättligenstrasse keine Baubewilligung mehr benötigt wird,
   - die unter Ziffer I dieses Beschlusses genannten Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind.

2. Die vom Gemeinderat der Stadt Thun am 3. Juli 1992 im Verfahren nach Art. 122 Abs. 5 beschlossene geringfügige Aenderung des Zonenplans, Anpassung der Industriezone und der Zone für öffentliche Nutzungen Kategorie a bei der Station Gwatt, wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.

3. Vom Rückzug der Einsprachen Nrn. 1, 3, 7, 11 und 14 wird Kenntnis genommen:

4. Die Einsprachen Nrn. 2, 6, 17 und 18 werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

5. Die Einsprachen Nrn. 5, 12, 13 und 16 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

6. Die Einsprache Nr. 9 wird, soweit nicht zurückgezogen, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

7. Die Einsprache Nr. 10 wird, soweit nicht gegenstandslos, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

8. Die Einsprachen Nrn. 4 und 8 werden gegenstandslos erklärt.

9. Auf die Einsprache Nr. 15 wird nicht eingetreten, soweit geeignet wird sie als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

10. Die Rechtsverwahrung Nr. 1 sowie die Einsprachen Nrn. 1, 3, 11 und 14 werden, soweit geeignet, als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

11. Es werden keine Gebühren erhoben.

12. Die Gemeinde Thun wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.

13. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

14. Der Regierungsstatthalter von Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

    - der Gemeinde Thun, unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung und Zonenplanänderung, sowie der Beilagen 1 und 2,
    - den Einsprechern.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung und Zonenplanänderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

TBA/3 + 1 Ex. ALW/1 KIGA/1 KUS/1 RPA/6 + je 2 Ex.
- GSA, Abt. Abwasserentsorgung
- Denkmalpflege
- Kant. Labor
- Bodenschutzfachstelle
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Bau
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Planungsamt der Stadt Thun